

A. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN
Gemarkung Söchtenau



PLANZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

- 1.0. Art der baulichen Nutzung
 - 1.1. Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO
- 2.0. Maß der baulichen Nutzung
 - 2.1. maximal überbaubare Grundfläche in qm, 130 qm
Sie darf für Garagen, Carports, Nebenanlagen sowie befestigte Flächen und Terrassen um 80 % überschritten werden.
- 3.0. Baugrenzen, Firstrichtung
 - 3.1. Baugrenze
Balkone, Dächer und Freitreppen sind bis zu 2 m und Terrassen bis 5 m außerhalb der Baugrenze zulässig.
 - 3.2. vorgeschriebene Firstrichtung
- 4.0. Grünordnung
 - 4.1. Pflanzgebote Bäume nachfolgender Arten, Mindestanforderung H. 3xv. STU 16-18 cm
Acer platanoides, Spitzahorn; Tilia cordata, Linde; Quercus robur, Eiche; Sorbus aria, Mehlbeere.
 - 4.2. Pflanzgebote Obstbäume, Halb- oder Hochstämme, mindestens jedoch 1 Hochstamm je Grundstück.
- 5.0. Sonstige Planzeichen
 - 5.1. Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Garagen und Carports
 - 5.2. Carport

HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

- 0. Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans vom 03.09.1999
- 1. Flurnummer, 3745/2
- 2. bestehendes Hauptgebäude mit Hausnummer
- 3. bestehendes Nebengebäude
- ② 4. Parzellennummer, 2

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Es gelten die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans in der Fassung vom 03.09.1999. Zusätzlich wird festgesetzt:
Für Carports sind auch Pultdächer mit flacher Dachneigung zulässig.

TEXTLICHE HINWEISE

Es gelten die textlichen Hinweise des Bebauungsplans in der Fassung vom 03.09.1999.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 02.08.2018 die Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplans beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 09.08.2018 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Zu dem Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 03.07.2018 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.08.2018 bis 20.09.2018 beteiligt.
3. Der Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 03.07.2018 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.08.2018 bis 20.09.2018 öffentlich ausgelegt.
4. Die Gemeinde Söchtenau hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 30.10.2018 die 5. Änderung des Bebauungsplans gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 30.10.2018 als Satzung beschlossen.

Söchtenau, den 31.10.18

Forstner
Erster Bürgermeister

5. Ausgefertigt

Söchtenau, den 31.10.18

Forstner
Erster Bürgermeister

6. Der Satzungsbeschluss zur 5. Änderung des Bebauungsplans wurde am 09.11.2018 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die 5. Änderung des Bebauungsplans ist damit in Kraft getreten.

Söchtenau, den 09.11.2018

Forstner
Erster Bürgermeister

-Original-

GEMEINDE SÖCHTENAU
LANDKREIS ROSENHEIM

BEBAUUNGSPLAN NR. 13
MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN
"SCHWABERING-WEST II"

5. ÄNDERUNG
vereinfachtes Änderungsverfahren (§ 13 BauGB)

Die Gemeinde Söchtenau erlässt aufgrund des § 10 in Verbindung mit den §§ 1, 2, 2a, 3, 4, 8, 9 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), der Art. 81, 79, 3, 6 und 7 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) diese Bebauungsplanänderung als

SATZUNG.

Masstab = 1 : 1.000

Fertigstellungsdaten:

Entwurf: 03.07.2018
redaktionell geändert: 30.10.2018

Entwurfsverfasser:

Huber Planungs-GmbH
Hubertusstrasse 7, 83022 Rosenheim
Tel. 08031 381091, Fax 08031 37695
huber.planungs-gmbh@t-online.de

